

Geheimer Regierungsrath Dr. Apelt und, soweit sie sich auf die Unterstellung kirchlicher Angelegenheiten unter die Verwaltungsjurisdiktion bezogen, Herr Staatsminister von Seydewitz, Excellenz, und Herr Geheimer Rath Dr. Wäntig.

Einer bei den Verhandlungen der ersten Kammer von hervorragender Seite gegebenen Anregung, welcher sich auch bei einer der Einberufung der Zwischendeputation vorausgegangenen vertraulichen Aussprache zwischen Mitgliedern der Zwischendeputation und Vertretern der königlichen Staatsregierung die ersteren anschlossen, folgend, ließ die königliche Staatsregierung zusammen mit dem Einberufungsschreiben den Mitgliedern der Zwischendeputation eine Aufstellung „leitender Grundsätze“ als Unterlage für die Berathungen zugehen. Diese „leitenden Grundsätze“ sind dem gegenwärtigen Berichte als Anlage A beigelegt.

Die Zwischendeputation legte bei dem Beginn ihrer Berathungen diese „leitenden Grundsätze“ zu Grunde. Es stellte sich aber alsbald heraus, daß der Gang der Berathungen sich nicht unbedingt an die in jenen Grundsätzen eingehaltene Reihenfolge binden ließ. Namentlich trat der innere Zusammenhang der Frage, ob und wie Verwaltungsgerichte unterer Instanz zu konstruiren seien, mit den Fragen der sachlichen Zuständigkeit, des Verfahrens, des Instanzenzuges und die Wechselwirkung der Beantwortungen dieser Fragen aufeinander zu Tage. So ist es gekommen, daß die Berathungen der Deputation über die Verwaltungsgerichte unterer Instanz, die sachliche Zuständigkeit derselben, die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens u. s. w. ineinander flossen. Nachdem die Zwischendeputation zu diesen Fragen im allgemeinen Stellung genommen, legte sie ihren weiteren Berathungen die einzelnen Paragraphen des von der königlichen Staatsregierung dem vorigen Landtage vorgelegten Gesetzentwurfes zu Grunde, nicht als ob sie diesen von den Ständen abgelehnten Entwurf als noch in Geltung stehende Regierungsvorlage betrachtet hätte, sondern weil dieser Entwurf ihr als geeignetes Material für den Gang ihrer Berathungen erschien. Bei den einschlagenden Paragraphen dieses Entwurfes wurden dann diejenigen Punkte der „leitenden Grundsätze“ mit erledigt, welche noch nicht bei der Berathung allgemeiner Gesichtspunkte erledigt waren.

Hiernach bestimmt sich auch der Weg, welchen der gegenwärtige Bericht einzuschlagen hat. Er wird die Berathungen und Beschlüsse

- I. über Errichtung und Zusammensetzung eines Oberverwaltungsgerichtes;
- II. über die Verwaltungsgerichte unterer Instanz, ihre sachliche Zuständigkeit und über das Verfahren im allgemeinen;
- III. über Einzelpunkte im Anschlusse an die Paragraphen der früheren Regierungsvorlage

darzustellen haben.

Hierbei wird auf die Anlage B Bezug genommen, welche auf der linken Spalte jeder Seite den abgelehnten Entwurf, auf der rechten Spalte den neuen Entwurf, wie er von der königlichen Staatsregierung auf Grund der Verhandlungen der Zwischendeputation an den Tagen vom 13. bis 16. März dieses Jahres gefaßt worden ist, enthält.

Im nachstehenden wird der abgelehnte Entwurf mit „Bisherige Fassung“, der neue Entwurf mit „Neue Fassung“ bezeichnet werden.

I.

Daß, wenn man überhaupt die Idee des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zur praktischen Ausführung bringen will, die Schaffung eines obersten, mit allen Garantien der richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgestatteten Verwaltungsgerichtes unbedingt nothwendig ist, darüber kann kein Zweifel sein. Es wurde denn auch in der Deputation die Errichtung eines Oberverwaltungsgerichtes nicht bestritten.